

AUSSTELLUNGSLEITFADEN

Technische Richtlinien und
allgemeine Informationen



AUSTRIA
CENTER
VIENNA

Stand: Mai 2018



Inhaltsverzeichnis

1. ANLIEFERUNGEN, TRANSPORT VOR ORT UND VERSANDANWEISUNGEN	4
1.1 AN- UND ABTRANSPORT VON STANDBAUMATERIALIEN UND AUSSTELLUNGSSTÜCKEN AUF DAS/VOM GELÄNDE	4
1.2 BENUTZUNG VON LASTENAUFZÜGEN	5
1.3 BENUTZUNG VON PERSONENAUFZÜGEN UND ROLLTREPPEN	5
1.4 LAGERUNG VON LEERGUT	5
1.5 FAHRZEUGE UND GABELSTAPLER	6
1.6 PARKEN	6
2. TECHNISCHE DIENSTE IM AUSSTELLUNGSBEREICH	7
2.1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN	7
2.2 TECHNISCHE INFORMATIONEN ZUM STANDBAU	8
2.2.1 Aufbau von Ständen – Allgemeines	8
2.2.1 Maximale Bauhöhen	8
2.2.2 Richtlinien für die Standmontage	9
2.2.3 Versorgungsanschlüsse	10
2.2.4 Abnahme von Konstruktionen	10
2.2.5 Hängepunkte/Traversensysteme – Allgemeines	10
2.2.6 Anschluss an das Stromnetz	11
2.2.7 Wasser	11
2.2.8 Druckluft	12
2.3 ENTFERNUNG UND DEMONTAGE	12
2.4 REINIGUNG UND MÜLLENTSORGUNG	13
2.5 SCHADEN UND VERSICHERUNG	13
3. BRANDSCHUTZ- UND SICHERHEITSBESTIMMUNGEN	14
3.1 GRUNDMATERIALIEN	14
3.2 STANDWÄNDE	14
3.3 DEKOMATERIALIEN	14
3.4 AUF DAS GELÄNDE GEBRACHTE UTENSILIEN	14
3.5 KRAFTFAHRZEUGE IM AUSSTELLUNGSBEREICH	15
3.6 RAUCHVERBOT	15



3.7	ENTFLAMMBARE PRODUKTE _____	15
3.8	OFFENES FEUER/PYROTECHNIK _____	15
3.9	HEIßARBEITEN BZW. ERWÄRMEN/KOCHEN _____	16
3.10	NOTAUSGÄNGE _____	16
3.11	NICHT GESTATTETE OBJEKTE _____	16
3.12	VERBRENNUNGSMOTOREN _____	16
3.13	LAGERUNG VON ZÜNDFÄHIGEN GÜTERN _____	16
4.	VERANTWORTUNG _____	17

Die folgenden technischen Richtlinien gelten nur dann, wenn der Vertragspartner Räume und Räumlichkeiten für Ausstellungszwecke angemietet hat. In diesen technischen Richtlinien bezieht sich „Aussteller“ auf jeden Aussteller, der auf dem Gelände des Austria Center Vienna anlässlich der abgehaltenen Veranstaltung aktiv ist. Wenn es sich beim Aussteller nicht um den Vertragspartner handelt, ist der Vertragspartner dazu verpflichtet, jeden Aussteller zur Einhaltung dieser technischen Richtlinien zu verpflichten und die endgültige Einhaltung zu gewährleisten. Zu beachten ist außerdem, dass der Vertragspartner sicherstellen muss, dass diese technischen Richtlinien in die Praxis umgesetzt werden, und das Austria Center Vienna für jegliche Schäden finanziell entschädigen muss, die aufgrund einer Nichtbeachtung dieser Regeln entstehen.



1. ANLIEFERUNGEN, TRANSPORT VOR ORT UND VERSANDANWEISUNGEN

1.1 AN- UND ABTRANSPORT VON STANDBAUMATERIALIEN UND AUSSTELLUNGSSTÜCKEN AUF DAS/VOM GELÄNDE

Der Aussteller ist für den Transport von Ausstellungsstücken und jeglichen Standbaumaterialien auf das Gelände sowie deren Abtransport verantwortlich und trägt die Kosten und das Risiko dafür. Anlieferungen müssen kurz vor der geplanten Entladung ankommen und nach dem Verladen zügig abtransportiert werden. Wenn Ausstellungsmaterialien vom Spediteur des Ausstellers angeliefert werden, muss der Spediteur vor der Ankunft am Austria Center Vienna die hauseigene Spedition IML kontaktieren, da Geländeanlieferungen normalerweise von IML gehandhabt werden.

Wenn der Aussteller mit IML zusammenarbeitet, werden Unternehmen, die Materialien liefern, direkt von IML unterwiesen. Der folgende Anfahrtsweg ist zu nutzen:

Nehmen Sie nach Einfahrt in den Leonard-Bernstein-Straße-Tunnel nicht die erste beleuchtete Ausfahrt auf der rechten Seite Richtung „Austria Center Vienna“. Fahren Sie stattdessen bis zum Ende des Tunnels und biegen Sie am Schild „Saturn Tower“, das vor einem Warnhinweis zur Höhenbeschränkung auf 2,20 m angebracht ist, rechts ab. Anschließend erreichen Sie einen Ladehof, auf dem das IML-Büro ausgeschildert ist (Tor 1/Gate 1). Die Anlieferung muss über den IML-Liefereingang (Tor 1/Gate 1) erfolgen und vorab angekündigt werden.

Nachruheverordnung: Bitte beachten Sie, dass bei Nutzung der Ausstellungshallen X1, X2, X3, X4 und X5 die Nachruheverordnung vom Vertragspartner strengstens eingehalten werden muss. Nachruhe gilt an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen generell zwischen 22 und 6 Uhr.

Informationen zu Fahrverboten für den Schwerverkehr finden Sie unter: <https://www.asfinag.at/verkehr/lkw-bus/lkw-fahrverbote/>

Fahrzeuge dürfen ausschließlich die Zufahrtsrampe am Bruno-Kreisky-Platz nutzen und dürfen diese nur jeweils einzeln sowie mit einem zulässigen Gesamtgewicht von unter 25 Tonnen befahren. Die österreichische Straßenverkehrsordnung muss eingehalten werden. Motoren dürfen im Stand nicht laufen gelassen werden. Aussteller haben bei eventuellen Wartezeiten keinen Anspruch auf Entschädigung. Transporter dürfen nur in Ausnahmefällen und mit einer schriftlichen Genehmigung des Austria Center Vienna auf

dem Gelände des Austria Center Vienna geparkt werden. Den vom Austria Center Vienna gegebenen Anweisungen ist stets Folge zu leisten.

Zur Beförderung der Materialien in die richtige Ebene befinden sich an Gate 1 und im Untergeschoss unter Halle X3 Lastenaufzüge. Anlieferungen zur Halle X5 können ausschließlich über die Auffahrtsrampe erfolgen. Bei der Anmietung von Gabelstaplern sowie jedweden anderen Transportdiensten in den Gebäuden und der Lagerung leerer Kisten ist IML zu kontaktieren.

1.2 BENUTZUNG VON LASTENAUFZÜGEN

Das Austria Center Vienna verfügt über sechs Lastenaufzüge. Vier dieser Lastenaufzüge befinden sich im Gebäude und zwei in den Ausstellungshallen, die vom Untergeschoss -3 bis in die Hallen X3 und X4 führen.

Ausstellungsmaterialien können in die Lastenaufzüge geladen werden, die jeweils mit einer maximalen Traglast von 3.000 kg ausgestattet sind. Über zwei Lastenaufzüge können Materialien direkt vom Transporter und dem Parkplatzbereich in die Hallen X3 und X4 transportiert werden. In die Hallen X1, X2 und X3 werden Materialien direkt über Straßenniveau transportiert. Der Personentransport in den Lastenaufzügen ist nicht gestattet. Den vom Personal des Austria Center Vienna gegebenen Anweisungen ist stets Folge zu leisten. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorgaben übernimmt das Austria Center Vienna keinerlei Haftung. Alle Lastenaufzüge im Austria Center Vienna und in den Ausstellungshallen können nur von außen und mit einem Schlüssel bedient werden. Die zu befördernde Fracht muss im Aufzug innerhalb der gelben Linien platziert und gesichert werden. Der Aufzug muss aus der Ebene bestellt werden, in die die Fracht transportiert werden soll. Alle Lastenaufzüge verfügen über die folgenden Abmessungen: 6,20 m (Länge) x 3,20 m (Breite) x 3,10 m (Höhe).

1.3 BENUTZUNG VON PERSONENAUFZÜGEN UND ROLLTREPPEN

Personenaufzüge und Rolltreppen dürfen nicht zum Transport von schweren Lasten, Gütern oder Ausrüstungsgegenständen verwendet werden.

1.4 LAGERUNG VON LEERGUT

Leergut muss in der Regel direkt bei IML gelagert werden, einem externen Partner des Austria Center Vienna. In Ausnahmefällen gibt das Austria Center Vienna Lagerräume frei, für die eine Gebühr in Rechnung gestellt wird.

1.5 FAHRZEUGE UND GABELSTAPLER

Fahrzeuge und Gabelstapler sind in den Ausstellungsbereichen nicht erlaubt. Es sind ausschließlich von IML bediente Gabelstapler innerhalb der Ladebucht erlaubt. In den Ausstellungsbereichen sind ausschließlich Hub- und Transportwagen erlaubt.

Die Hallen X1, X2 und X3 sind über Straßenniveau zugänglich. Bitte beachten Sie in Anbetracht der begrenzten Anzahl an Liefereingängen die Parkverbote und Wartezeiten. Alle Aussteller, einschließlich jener, die die Entladung selbst vornehmen möchten, müssen Ver- und Entladezeitfenster beantragen. Bitte wenden Sie sich für die Zuteilung von Ver- und Entladezeitfenstern direkt an IML. Aussteller müssen Verzögerungen oder Wartezeiten beachten und einkalkulieren, wenn mit IML keine Zeitfenster vereinbart wurden.

1.6 PARKEN

Transporter und Fahrzeuge mit einer Höhe von über 2 m: Parkplätze sind auf dem Parkplatz West (befindet sich neben Gate 1) verfügbar. Bitte beachten Sie, dass diese Parkplätze nicht reserviert werden und daher belegt sein können. Außerdem gilt es, Transporter und Fahrzeuge platzsparend abzustellen und die Kontaktdaten des Fahrers (Name und Telefonnummer) gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu platzieren.

Alle anderen Fahrzeuge und Pkws mit einer Höhe von unter 2 m müssen die Parkgaragen des Austria Center Vienna nutzen.

Informationen zum Eintritt und den Gebühren erhalten Sie online:
<https://www.acv.at/teilnehmen/anreise-und-verkehr/travelling-by-car.html>



2. TECHNISCHE DIENSTE IM AUSSTELLUNGSBEREICH

2.1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Tragfähigkeit beträgt in allen Bereichen (einschl. des Foyers) 500 kg/m². In Ausnahmefällen, in denen eine Genehmigung des Austria Center Vienna und die Beauftragung eines Statikers erforderlich sind, müssen die dafür anfallenden Kosten vom Aussteller getragen werden.

Wasseranschlüsse sind nur an einigen bestimmten Stellen vorhanden. Daher empfiehlt es sich, die gewünschte Position vorab mitzuteilen und für große Stände eine Plattform zu errichten, damit die Wasseranschlüsse von anderen Ausstellern genutzt werden können.

Die Errichtung von zweistöckigen Ständen ist in den Hallen X3, X4 und X5 möglich, wobei dafür eine Genehmigung benötigt wird. Hierfür müssen detaillierte Standzeichnungen und Strukturberichte vorgelegt werden. Dächer können auf einstöckigen Ständen verlegt werden, sofern die Überdachung die Brandschutzbestimmungen erfüllt. Der Standplan für mehrstöckige Stände muss separat zur Genehmigung beim Austria Center Vienna eingereicht werden.

Der Organisator sowie der Aussteller sind für Traversenvorrichtungen dazu verpflichtet, das Deckenraster des Konferenzentrums zu nutzen, um die Hängepunkte so früh wie möglich vorzubereiten. Das Austria Center Vienna behält sich das Recht vor, jegliche Anfragen bezüglich Traversenvorrichtungen abzulehnen, falls die Anweisungen und Regeln nicht befolgt werden (siehe separates Informationspaket zu Hängepunkten).

In allen Ausstellungshallen befinden sich Säulen – die exakten Positionen und Abmessungen finden Sie in den offiziellen Grundrissen. Die Ausstellungshallen verfügen über Bereiche, in denen nur begrenzt Tageslicht bzw. kein Tageslicht einfällt.

Der Boden in den Ausstellungshallen X1, X2, X3 und X4 besteht aus Asphalt. Der Boden in der Halle X5 besteht zum Großteil aus Holzplatten. Es wird empfohlen, Ausstellungsflächen mit Teppich auszulegen. Das zum Befestigen des Teppichs verwendete Klebeband muss sich vollständig entfernen lassen. Wenn Klebeband verwendet wird, das sich nicht vollständig entfernen lässt oder Spuren hinterlässt, werden die zusätzlich anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

Öl, Fett, Farbe und ähnliche Stoffe müssen sofort vom Boden entfernt werden. Der Boden in den Hallen darf nicht mit Farbe bemalt und nicht mit Bohrlöchern versehen werden, außerdem darf nichts auf den Boden geklebt werden, was sich anschließend nicht vollständig entfernen lässt.

In den Hallen X1, X2 und X3 wird die Versorgung der Stände mit Strom und anderen Mitteln über die Decke, die Hallenwände oder entlang der Säulen realisiert. In den Hallen X4 und X5 findet die Versorgung über den Boden statt.

2.2 TECHNISCHE INFORMATIONEN ZUM STANDBAU

2.2.1 Aufbau von Ständen – Allgemeines

Das Austria Center Vienna stellt den dem Aussteller zugewiesenen Standbereich ohne Gerüste, technische Ausrüstung oder sonstige Ausstattung zur Verfügung. Der Aussteller ist für die Montage und die Ausstattung des Stands sowie für die gesamte benötigte technische Ausstattung verantwortlich. Der Bau und die Ausstattung des Stands ist dem Aussteller vorbehalten, unterliegt jedoch stets den Richtlinien und Anweisungen des Austria Center Vienna hinsichtlich der Sicherheit, der zugelassenen Ausstattung und dem allgemeinen Erscheinungsbild.

NUR für Veranstaltungen und Ausstellungen, die dem Wiener Veranstaltungsgesetz und/oder dem Wiener Veranstaltungsstättengesetz unterliegen:

Aussteller, die auf dem Gelände ihre eigenen Pavillons aufbauen möchten, müssen eine Genehmigung der Baupolizei einholen. Der gewünschte Ort sowie die Konstruktion und die Gestaltung derartiger Konstruktionen müssen vor Antragsstellung bei der Baupolizei mit dem Austria Center Vienna abgesprochen werden.

Das Austria Center Vienna übernimmt keinerlei Haftung für die Sicherheit der Gestaltung oder Konstruktion von Ausstellungsständen oder der darin enthaltenen Ausstattung. Jegliche Anforderungen bezüglich Änderungen an der Konstruktion, der Ausstattung und dem Equipment des Standes und jegliche besonderen Betriebsanforderungen, die während der offiziellen Inspektion im Interesse der öffentlichen Sicherheit von externen und/oder internen Autoritäten auferlegt werden, müssen vom Aussteller umgehend vor Beginn der Veranstaltung und spätestens vor der nachfolgenden Endabnahme umgesetzt werden.

2.2.1 Maximale Bauhöhen

In den Ausstellungsbereichen im Gebäude:

Eingangshalle I/II/III:	2,80 m	niedriger Bereich
	2,60 m	niedrigster Bereich
Eingangshalle IV:	5,00 m	
Saal E/F:	5,00 m	
	2,50 m	niedriger Bereich
Säle D/G/K:	4,00 m	hoher Bereich
	2,50 m	niedriger Bereich
Foyers A/B/C:	2,50 m	
Foyers D/G/K:	4,00 m	hoher Bereich
	2,00 m	niedriger Bereich



Korridore Ebene 1:	2,00 m
Korridor Foyer D/Halle X2:	2,50 m
Foyers E/F:	2,80 m
Korridore Ebene 2:	2,30 m
Galerie:	2,50 m
Foyers M/N:	2,80 m
E 1-8:	2,80 m

In den Ausstellungsbereichen im Gebäude:

Halle X1:	3,50 m	
Halle X1:	2,50 m	bei Rauchvorhang
Halle X2:	3,50 m	
Halle X2:	4,00 m	Eingang
Halle X3:	5,50 m	
Halle X4:	6,50 m	
Halle X5:	5,80 m	

2.2.2 Richtlinien für die Standmontage

Alle Eingangs- und Ausgangstüren der Hallen, einschließlich aller Notausgänge, Fluchtwege, Durchgänge, Treppen usw., müssen stets komplett freigehalten und dürfen nicht blockiert werden. Brandschutzausrüstung wie tragbare Feuerlöscher, Feueralarme und Hydranten müssen jederzeit sichtbar und zugänglich sein. Brandschutzausrüstung darf von Konstruktionen nicht blockiert oder eingeschlossen werden. Stände können unter Verwendung der eigenen Materialien des Ausstellers, so wie in Abschnitt XIII.1.1. der Allgemeinen Vertragsbestimmungen beschrieben, errichtet werden. Es ist nicht gestattet, in die Wände, Decke, Böden oder Säulen des Gebäudes Löcher zu bohren, Schrauben einzudrehen oder Nägel einzuschlagen. Stände und Ausstellungsstücke dürfen keine Last auf Wände, Säulen, Fenster oder Türen ausüben und diese Gebäudeelemente dürfen nicht mit Klebstoffen in Berührung kommen. Das Aufhängen von leichten eingezogenen Decken sowie von Werbung, Bannern und Beleuchtungskörpern ist in keinem Ausstellungsbereich möglich und nur nach schriftlicher Antragsstellung bei und Genehmigung durch das Austria Center Vienna gestattet. Die für das Aufhängen derartiger Elemente benötigten Befestigungselemente an Wänden oder Decken müssen von Personal von IAKW oder deren Assistenten installiert werden; der Aussteller muss die dafür anfallenden Kosten tragen. Säulen können bis zur maximal zulässigen Bauhöhe verhüllt werden, sofern sie dabei nicht beschädigt werden. Entflammbare Materialien wie Jute, Krepppapier, Kartonagen, Wellpappe, Schilfmatten oder brennbare Kunststoffe dürfen weder zur Konstruktion oder Verhüllung von Ständen noch zu Dekorationszwecken verwendet werden. Alle auf das Gelände transportierten Gegenstände müssen die geltenden Brandschutzbestimmungen erfüllen. In den Gängen des Ausstellungsbereichs müssen während des Auf- und Abbaus spezielle Schutzmaßnahmen getroffen werden bzw. muss dabei mit großer Vorsicht vorgegangen werden, um eine Beschädigung der Böden

zu vermeiden. Werkzeuge zum Schneiden oder Formen von Holz müssen mit Staubfangtaschen ausgestattet sein. Das Malern und Tapezieren ist in den Ausstellungshallen nur dann gestattet, wenn die Böden zuvor mit PVC-Folie ausgelegt werden.

2.2.3 Versorgungsanschlüsse

Spezielle Anforderungen bezüglich Strom-, Telekommunikations- und Wasseranschlüssen können nur dann erfüllt werden, wenn die offiziellen Bestimmungen und technischen Dienste dies in den Ausstellungshallen zulassen. Derartige Dienste werden auf Kosten des Ausstellers zur Verfügung gestellt. Anträge dafür müssen schriftlich gestellt werden. Für die Installation derartiger Anschlüsse ist stets die Genehmigung des Austria Center Vienna erforderlich und die Installation darf nur im Namen und auf Kosten des Ausstellers von Fachpersonal vorgenommen werden, das vom Austria Center Vienna beauftragt wurde, bzw. von einem vom Austria Center Vienna zugelassenen spezialisierten Subunternehmen. Der Aussteller darf an derartigen Anschlüssen keinerlei Änderungen vornehmen. Der Aussteller muss dabei stets die Vorgaben und Richtlinien der IAKW-AG sowie der Telekommunikations-, Strom- und Wasserunternehmen erfüllen. Außerdem müssen die Sicherheitsbestimmungen Österreichs beachtet werden. Der Verstoß gegen Richtlinien zieht eine sofortige Trennung und Entfernung des Anschlusses nach sich und der Aussteller hat keinen Anspruch auf Schadensersatz. Es steht ein Dreiphasenstromnetz mit ca. 3 x 400/230 V und Wechselstrom mit 230 V sowie einer Frequenz von 50 Hz und TN-Erdung zur Verfügung. Die Ausstellungshallen sind mit Fehlerschutzstromschaltern ausgestattet. Das Austria Center Vienna übernimmt keine Haftung für jedwede durch technische Defekte verursachten Verluste oder Schäden. Bei Nichtbeachtung dieser Richtlinien und Anweisungen steht es dem Austria Center Vienna zu, nach Ablauf der fristgerechten Mahnung zur Beseitigung des Vertragsbruches auf Kosten des Ausstellers jegliche Verbesserungen oder Änderungen vorzunehmen, die es als angemessen betrachtet.

2.2.4 Abnahme von Konstruktionen

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, eine Zeichnung der geplanten Standkonstruktion (Grundriss und Höhe) so früh wie möglich zur Abnahme vorzulegen. Mit Ausnahme von Baukastenstandsystemen gilt diese Richtlinie für alle selbst konstruierten Stände sowie alle Standbauten, für die Traversensysteme notwendig sind. Zweistöckige Konstruktionen können nur in den Hallen X3, X4 und X5 errichtet werden. Bitte setzen Sie sich für die Abnahme mit dem zuständigen Projektleiter des ACV in Verbindung.

2.2.5 Hängepunkte/Traversensysteme – Allgemeines

Hängepunkte können in den Ausstellungshallen und in der Mitte der Eingangshalle installiert werden und müssen vom Austria Center Vienna inspiziert und abgenommen werden. Für diese Zwecke muss das Gewicht der aufzuhängenden Gegenstände angegeben werden. Alle Ausstellungshallen verfügen über ein Deckenraster, von denen Gegenstände von einem vom Austria Center Vienna angestellten Bühnenmeister abgehängt werden können. Alle abgehängten Gegenstände müssen, sobald die Montage abgeschlossen wurde, vor Ort von einem Statiker (zu Kosten des Organisers) inspiziert und abgenommen werden. Ein passendes Datum und eine passende Zeit für die Abnahme werden zwischen dem Austria Center Vienna und dem Statiker vereinbart.

Detailliertere Informationen können Sie dem separaten Informationspaket für Hängepunkte entnehmen.

2.2.6 Anschluss an das Stromnetz

Damit ein Anschluss an das Stromnetz möglich ist, wird ein Netzanschlusspaket benötigt. Auf dem Bestellformular müssen die Art des benötigten Anschlusses angegeben sowie alle für elektronische Geräte, Beleuchtung usw. benötigten Anschlüsse aufgelistet werden. Um sicherzustellen, dass die Stromanschlüsse an den richtigen Orten zur Verfügung gestellt werden, muss zusammen mit dem Bestellformular eine Zeichnung eingereicht werden, auf der die benötigten Anschlüsse auf dem Versorgungsplan für die technische Gestaltung dargestellt sind.

Die Elektroinstallationsarbeiten können an einen unserer externen Partner oder an ein vom Aussteller ausgewähltes lizenziertes elektrotechnisches Unternehmen vergeben werden, das dem Personal des Austria Center Vienna spätestens am letzten Aufbau-tag (siehe Hausordnung und -richtlinien) einen Bericht zur verlegten Elektroverkabelung („Elektrobefund VD 390“) übergeben muss, der Informationen zu allen installierten Anschlüssen enthält.

2.2.7 Wasser

Die Installation von Wasserleitungen, die an die Wasserhauptleitungen angeschlossen werden, darf nur von Mitarbeitern des Austria Center Vienna durchgeführt werden. Wasseranschlüsse können nicht in Bereichen installiert werden, in denen Parkett verlegt ist. In der Eingangshalle ist die Anzahl an Wasseranschlüssen auf vier begrenzt, die ausschließlich entlang der Wand verlegt werden dürfen (zwei Anschlüsse auf jeder Seite). In der Galerie ist die Anzahl an Wasseranschlüssen ebenfalls auf vier Anschlüsse entlang der Wände begrenzt. An beiden Orten – Eingangshalle und Galerie – müssen die Positionen der Wasseranschlüsse vorab mit dem Austria Center Vienna vereinbart werden. In der Pauschale sind die Kosten für die Bereitstellung eines Anschlusses, die Wasserversorgungskosten und die Gebühren für den Abflussanschluss für ein Gerät/einen Wasserhahn am Stand enthalten. Der Anschluss einer Sanitärarmatur (z. B. eines Spülbeckens), die vom Kunden zur Verfügung gestellt wird, ist auf Nachfrage und nach Vereinbarung möglich. Der Aufwand für Reparaturen an der vom Aussteller zur Verfügung gestellten Ausstattung wird ohne Zuschlag in Rechnung gestellt. Bitte beachten Sie, dass derartige Reparaturarbeiten nicht am letzten Aufbau-tag durchgeführt werden können.

Der Aussteller ist für die Besorgung seiner gesamten Ausstattung sowie der benötigten Saugheber, Ausstattungen und Materialien für seine Geräte usw. verantwortlich. Das Austria Center Vienna kann nicht garantieren, dass bestimmte Materialien vor Ort verfügbar sind. Für die Dauer der Veranstaltung wird pro Anschluss eine Pauschale berechnet (für Versorgung und Ableitung).

Bitte beachten Sie Folgendes: Damit es zu keinen Verstopfungen kommt, dürfen Essensreste und Kaffeesätze nicht in Spülbecken entsorgt werden.

Bitte beachten Sie auch die folgenden wichtigen Anweisungen: Alle Nebenleitungen müssen über einen Hauptabsperrhahn verfügen, der jederzeit zugänglich und mithilfe eines Spezialschlusses vor



unautorisiertem Zugriff entsprechend gesichert sein muss. Die Installation von Wasseranschlüssen hängt davon ab, ob ein direkter Abwasseranschluss für das verbrauchte Wasser existiert. Die Ableitung von Abwasser in natürliche Wasserquellen ist normalerweise verboten und unterliegt einer offiziellen Genehmigung. In einigen Fällen müssen Auffangsiebe und Fettabscheider ordnungsgemäß in dem Abschnitt eingebaut werden, der vor dem Übergang des Abflusses in die Kanalisation liegt.

Alle Klempnerarbeiten müssen die aktuell geltenden Richtlinien erfüllen und werden bei der offiziellen Inspektion der Veranstaltung inspiziert. Um sicherzustellen, dass die Wasserhähne an den erforderlichen Stellen installiert werden, muss zusammen mit der Bestellung der Anschlüsse eine Zeichnung der bestellten Wasseranschlüsse eingereicht werden.

2.2.8 Druckluft

Druckluftanschlüsse werden nur auf Nachfrage zur Verfügung gestellt. Der Organisator oder der Aussteller muss detaillierte Spezifikationen und Angaben zu den Geräten, für die Druckluft benötigt wird, sowie die Standzeichnung einreichen, auf der die exakte Position für den benötigten Anschluss eingezeichnet ist.

2.3 ENTFERNUNG UND DEMONTAGE

Es ist verboten, Ausstellungsstücke und Stände vor Ende der Veranstaltung abzubauen und zu entfernen. Nach dem Entfernen von Ausstellungsstücken und der Demontage des Standes muss der Aussteller den angemieteten Bereich in dem Zustand verlassen, wie er ihm anfangs überlassen wurde. Sollten Schäden auftreten oder die Räumlichkeiten nicht in sauberem Zustand hinterlassen werden, wird dies vom Austria Center Vienna berichtet, wobei die dabei anfallenden Kosten dem Vertragspartner in Rechnung gestellt werden. Falls der Stand nicht pünktlich geräumt wird, ist das Austria Center Vienna dazu berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners:

- a. jegliche Materialien, Gegenstände oder Verpackungsmaterialien, die dem Aussteller gehören, zu entfernen und einzulagern;
- b. den Bereich in den Zustand zurückzusetzen, in dem er dem Aussteller zur Verfügung gestellt wurde.

In derartigen Fällen ist das Austria Center Vienna dazu berechtigt, dem Aussteller jegliche Lager- und andere Kosten in Rechnung zu stellen. Der Aussteller trägt das Risiko für alle Materialien, Güter und Verpackungsmaterialien, die im Namen des Vertragspartners eingelagert werden.

Materialien, Güter und Verpackungsmaterialien, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Ende der Ausstellung vom Aussteller abgeholt werden, gehen in den Besitz des Austria Center Vienna über, sofern der Aussteller mit dem Austria Center Vienna keine Vereinbarung über die sichere Aufbewahrung und Lagerung derartiger Materialien, Güter oder Verpackungsmaterialien getroffen hat. Der Aussteller hat weder selbst noch im Namen von Drittparteien Anspruch auf Entschädigung vonseiten des Austria Center Vienna, wenn die Güter auf die oben beschriebene Weise in den Besitz des Austria Center Vienna übergehen.

2.4 REINIGUNG UND MÜLLENTSORGUNG

Auf Veranlassung des Konferenzentrums werden die Gänge einmal pro Tag gereinigt. Die Reinigung der Stände ist von den Ausstellern selbst zu organisieren.

Der Reinigungsservice umfasst die Reinigung des Bodens sowie von Tischen, Stühlen und allen horizontalen Oberflächen mit einer Höhe von bis zu 1,70 m (Ausstellungsstücke und verschlossene Schränke ausgeschlossen). Die angegebenen Preise gelten pro Quadratmeter Ausstellungsfläche und schließen eine Grundreinigung vor Beginn der Veranstaltung sowie eine Reinigung pro Tag (Ausstellungsstücke ausgenommen) mit ein. An Veranstaltungstagen findet die tägliche Reinigung vor der Öffnung der Veranstaltung statt. Beschwerden über den Reinigungsservice kann nur dann nachgegangen werden, wenn sie an dem Tag vorgebracht werden, an dem die Unzulänglichkeiten bemerkt werden. Zusätzliche Kosten, die durch unsachgemäße Müllentsorgung entstehen, werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Bitte beachten Sie, dass keinerlei Müll auf dem Ausstellungsgelände entsorgt werden darf. Jegliche zurückgelassenen Materialien werden auf Kosten des Ausstellers ohne Bestimmung deren Wertes entsorgt.

Falls Sondermüll entsorgt werden muss, zum Beispiel medizinischer Abfall, muss dies vorab vom Organisator oder Aussteller angekündigt werden. Für diese Art der Entsorgung fallen zusätzliche Kosten an.

Gemäß der 1993 in Österreich in Kraft getretenen Verpackungsverordnungen ist es gesetzlich vorgeschrieben, Müll in separate, recycelbare Materialien zu trennen. Organisatoren, Aussteller und Standbauer sind daher dazu verpflichtet, Müll zu vermeiden und Müll in allen Phasen einer Veranstaltung zu recyceln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Aussteller werden darum gebeten, während der Auf- und Abbauphase sowie während der Veranstaltung selbst nicht vermeidbaren Müll durch Trennung nach Müllart für die Entsorgung vorzubereiten. Weitere Informationen zu den Lizenzvereinbarungen mit ARA AG finden Sie unter <http://www.ara.at/e/clients/compliance-and-license-partnership.html>.

2.5 SCHADEN UND VERSICHERUNG

Kein Bereich der Räumlichkeiten darf auf irgendeine Weise beschädigt oder verunstaltet werden. Bei Schadenseintritt werden dem Aussteller die Kosten für Reparaturarbeiten in Rechnung gestellt. Aussteller werden darum gebeten, sich um eine hinreichende Versicherung zu bemühen, zum Beispiel eine Betriebshaftpflichtversicherung, die alle Personen- und anderweitige Schäden abdeckt, die in Verbindung mit der Ausstellung auftreten können. Außerdem empfiehlt es sich für Aussteller, eine Zusatzversicherung für den Verlust von oder Schäden an Ausstellungsmaterialien während des Transport- und Ausstellungszeitraums abzuschließen. Das Austria Center Vienna übernimmt keine Haftung für jedwede Verluste von oder Schäden an Ausstellungsmaterialien.



3. BRANDSCHUTZ- UND SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

Jegliche Gegenstände in den Ständen der Aussteller sind Teil deren Stands und unterliegen diesen Bestimmungen.

3.1 GRUNDMATERIALIEN

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit müssen die Standkonstruktion, montierte Materialien sowie Strukturen, an denen Plakate befestigt sind, ausreichend stabil sein. Die Kanten von Ausstellungsgehäusen und -stücken müssen abgeschliffen/geglättet werden, damit es zu keinen Schnittverletzungen kommt. Warnschilder müssen auf Augenhöhe auf durchsichtigen Elementen aus Glas angebracht sein.

3.2 STANDWÄNDE

Standwände müssen aus klassifizierten flammhemmenden Materialien bestehen, zum Beispiel sollten sie mindestens so gute bzw. bessere Eigenschaften als Holz aufweisen. Spanplatten, nicht poröse Holzfaserverleimungen und Sperrholz sind zulässig.

3.3 DEKOMATERIALIEN

Feuerhemmende Materialien müssen die Vorgaben gemäß einer oder mehrerer der folgenden Klassifizierungen erfüllen: SS 02 48 21, SIS 65 00 82, Euroklasse A1, A2 oder B-s1 d0.

Typengenehmigungen oder Zertifikate müssen am Stand verfügbar sein, falls nicht auf andere Art und Weise klagelöst wird, dass das Material einer Klassifizierung entspricht. Eingelegte Decken und andere Dekomaterialien aus Stoff müssen gegen Feuer imprägniert werden. Alle Genehmigungen und Zertifikate müssen auf Deutsch oder Englisch verfügbar sein oder in Form einer beglaubigten Übersetzung vorliegen. Im Anschluss an dieses Dokument finden Sie Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen für Dekorationen und Materialien bei Veranstaltungen.

3.4 AUF DAS GELÄNDE GEBRACHTE UTENSILIEN

Wenn ein Aussteller vorhat, entflammbare, explosionsfähige, brennende, glühend heiße oder radioaktive Gegenstände oder Gegenstände, die ionisierende Strahlen aussenden, oder Flüssiggas oder andere unter Druck stehende Gasflaschen auf dem vom IAKW-AG (Austria Center Vienna) verwalteten Gelände auszustellen, zu verwenden oder vorzuführen, muss das Austria Center Vienna frühzeitig darüber informiert werden. Das Ausstellen, Verwenden, Vorführen und Lagern derartiger Gegenstände unterliegt bei allen Veranstaltungen der Genehmigung des Austria Center Vienna und, falls nötig, einer behördlichen Genehmigung. Das Austria Center Vienna behält sich das Recht vor, Gegenstände jederzeit auf Kosten des Ausstellers vom Gelände entfernen zu lassen. Der Aussteller oder Spediteur muss frühzeitig Informationen zu den Eigenschaften, der Tragfähigkeit und den Dimensionen von Transportwegen, Aufzügen, Türen usw. einholen und sicherstellen, dass die Größe und das Gewicht der Ausstellungsstücke dafür geeignet sind. Sollten die Ausstellungsstücke besonders groß oder schwer sein, muss darauf im Genehmigungsantrag hingewiesen werden, damit die Inspektion vor Ort zum Zwecke der Genehmigung gemäß Abschnitt XIII.1.2 der allgemeinen



Vertragsbestimmungen stattfinden kann. Das Austria Center Vienna kann die Nutzung von Schutzmatten oder einer Gewichtsverteilungsplatte auf den Transportflächen vorschreiben; die Kosten derartiger Maßnahmen müssen vom Aussteller getragen werden. Das Austria Center Vienna übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an Personen oder Eigentum, die durch Gegenstände jedweder Art (einschließlich Maschinen und Utensilien), die auf das Gelände gebracht wurden, verursacht wurden.

3.5 KRAFTFAHRZEUGE IM AUSSTELLUNGSBEREICH

Wenn Sie vorhaben, in den Ausstellungsbereich Kraftfahrzeuge zu transportieren, müssen alle technischen Sicherheitsvorsichtsmaßnahmen eingehalten werden und ein Nachweis über die Einhaltung in Form der erforderlichen offiziellen und technischen Zulassungen an das Austria Center Vienna übergeben werden. Für alle derartigen Veranstaltungen ist vorab eine Genehmigung des Brandschutzbeauftragten des Austria Center Vienna oder einer seiner/ihrer Stellvertreter erforderlich. Für Benzin- oder Dieselfahrzeuge, die älter als drei Jahre sind, gelten die folgenden Anforderungen: der Kraftstofftank muss geleert und mit Stickstoff gefüllt werden und die Batterie muss abgetrennt werden. Für jedes Kraftfahrzeug muss das entsprechende Formular des Austria Center Vienna unter Verweis auf die durchzuführenden Arbeiten ausgefüllt und vom Vertragspartner unterzeichnet werden. Für Benzin- oder Dieselfahrzeuge, die unter drei Jahre alt sind, gelten die folgenden Anforderungen: der Kraftstofftank darf höchstens mit drei Litern Kraftstoff gefüllt sein. Die Batterie muss nicht unbedingt abgetrennt werden. Das Füllen des Kraftstofftanks mit Stickstoff ist nur unter bestimmten Umständen und nur dann erforderlich, wenn dies von den Behörden oder dem Austria Center Vienna vorgeschrieben wird.

3.6 RAUCHVERBOT

Rauchen ist in allen öffentlichen Innenbereichen, einschließlich in privaten Bereichen des Ausstellungsbereichs, verboten.

3.7 ENTFLAMMBARE PRODUKTE

Wenn entflammbare Produkte verwendet und installiert werden, muss dies frühzeitig vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden. Diese Mitteilung muss dem Ausstellungsorganisator oder dem Austria Center Vienna direkt in schriftlicher Form vorgelegt werden und den Namen der Veranstaltung sowie die Standnummer enthalten. Die Lagerung und Verwendung von komprimiertem Gas und/oder komprimiertem Flüssiggas ist in den Ausstellungshallen oder an anderen Orten auf dem Gelände nicht zugelassen. Mit brennbarem Gas gefüllte Ballons sind in den Hallen nicht zugelassen (das einzige zugelassene Gas ist Helium). Schweiß- und Lackierarbeiten sind auf dem Ausstellungsgelände verboten. Für Klebearbeiten auf dem Ausstellungsgelände dürfen ausschließlich hitzebeständige Klebstoffe verwendet werden.

3.8 OFFENES FEUER/PYROTECHNIK

Offenes Feuer und Flammen sind verboten. Explosionsfähige oder pyrotechnische Objekte dürfen ohne die schriftliche Genehmigung des Organisators und des Austria Center Vienna weder auf dem

Gelände des Austria Center Vienna verwendet noch auf das Gelände gebracht werden – weder in die Innen- noch in die Außenbereiche.

3.9 HEIßARBEITEN BZW. ERWÄRMEN/KOCHEN

Heißarbeiten wie Schweißen, Löten, Schneiden sowie Rundschleifen, Trocknen, Erwärmen oder Arbeiten über offenen Flammen sind im Austria Center Vienna ohne Sondergenehmigung des Austria Center Vienna nicht erlaubt. Öfen, Heizgeräte und offene Flammen dürfen für keinerlei Verwendungszweck eingesetzt werden, auch nicht für das Kochen, Frittieren oder Backen. Diese Richtlinie gilt auch für Demonstrationen. Öfen und Heizgeräte dürfen nur in den entsprechend gekennzeichneten Cateringbereichen verwendet werden, die auf Anfrage angemietet werden können.

3.10 NOTAUSGÄNGE

Fluchtwege und Notausgänge (im Innen- und Außenbereich) müssen jederzeit frei von jeglichen Hindernissen gehalten werden. Außerdem müssen sie stets sichtbar sein. Brandschutzschilder, Notfall-Druckknöpfe, Notausgänge und Notausgangsschilder dürfen zu keinem Zeitpunkt mit Produkten/Unternehmensschildern, Dekorationen oder Standdächern verdeckt werden.

3.11 NICHT GESTATTETE OBJEKTE

Die folgenden Objekte sind auf dem Gelände des Austria Center Vienna nicht gestattet:

Objekte, die durch ihren Geruch oder anderweitig Störungen verursachen, sowie Gerätschaften, die störende Geräusche verursachen oder störendes Licht ausstrahlen; jegliche gefährlichen Objekte, die nicht in der Standbauplanung aufgeführt, aber vom Aussteller verwendet wurden.

Drahtlose Kommunikationsgeräte (Walkie-Talkies, Handmikrofone usw.) dürfen verwendet werden, solange sie die technischen Dienste oder Gerätschaften des Austria Center Vienna nicht beeinträchtigen. Aussteller, die vorhaben, diese Geräte zu verwenden, müssen bei der Einreichung ihres Standbauplans die zum Einsatz kommende Marke sowie die Frequenzen angeben.

3.12 VERBRENNUNGSMOTOREN

Jegliche Maschinen (Generatoraggregate, Kompressoren usw.) mit einem integrierten Verbrennungsmotor sind unabhängig vom Verwendungszweck im Austria Center Vienna verboten. Eine Ausnahme stellen ausgestellte Kraftfahrzeuge dar, die jedoch den oben aufgeführten Richtlinien unterliegen.

3.13 LAGERUNG VON ZÜNDFÄHIGEN GÜTERN

Leere Verpackungsmaterialien, Müll, Holz, Papier, Stroh, Kartonagen und andere zündfähige Materialien dürfen nicht in den Hallen gelagert werden.

4. VERANTWORTUNG

Die Aussteller tragen die volle Verantwortung für alle Ausstellungsstücke und alle von ihnen organisierten Veranschaulichungen, Darbietungen oder dergleichen.